

in Verbindung mit den vorliegenden Umständen mit sich bringen; eine aus sich allein allgemein lautende Behauptung oder Verneinung darf er nicht weiter auffassen als mit der durch die Umstände veranlasseten Beschränkung. Bezüglich des weiter gehenden, allgemeineren Sinnes des Gehörten darf er weder für Ja noch für Nein ein positives Urtheil fällen. Thut er dieses dennoch und verfällt er dadurch in Irrthum, so ist es die eigene Unvorsichtigkeit, die ihn täuscht, nicht der Redende. Dieser hat zu dem Gesäußertwerden nur den Anlaß gegeben und dieß vielleicht gewünscht und beabsichtigt, aber nicht eigentlich bewirkt. Es kann nämlich nicht in Abrede gestellt werden, daß in vielen Fällen der Wunsch des Redenden dahin geht, der Angeredete möge nicht nur im Ungewissen über die in Frage stehende Seite der Wahrheit bleiben, sondern er möge ein positiv unrichtiges Urtheil fällen. Manchmal ist nur dadurch eine wirksame Verheimlichung und deren Zweck zu erreichen. Als z. B. der hl. Athanasius, den Häschern nicht kenntlich, auf ihre Frage antwortete, Athanasius sei nicht weit entfernt, so hätte ihm die Ausflucht dieser restrictio oder Zweideutigkeit wenig genützt, wenn die Angeredeten ihn nicht positiv nach der falschen Richtung hin entfernt geglaubt hätten. Daher spitzt sich die Frage doch schließlicly zu dieser zu, ob es absolut unerlaubt oder unter Umständen erlaubt sei, bestimmte Ausdrücke mit der Absicht und dem Wunsche zu wählen, daß der Angeredete in positiven Irrthum geführt werde, sei es auch durch eigene Schuld und Mangel an Vorsicht. Dieser Wunsch aber und diese Absicht müssen in der That unter Umständen für zulässig erachtet werden. Der Irrthum ist zwar irgend ein Uebel für den Menschen als vernunftbegabtes Wesen, aber nicht das höchste, oft nicht einmal ein erhebliches Uebel. Ein geringes Uebel darf aber jedenfalls zugelassen werden, um ein größeres zu verhüten. Gewisse Uebel darf man unter Umständen sogar jemandem zufügen, um ihn oder Andere vor wichtigeren Uebeln zu bewahren. Also können jedenfalls Fälle eintreten, wo man zur Vermeidung größern Uebels einen unwesentlichen Irrthum des Angeredeten zulassen, ja wünschen darf. Daß man ihn nicht eigentlich zufügen oder bewirken darf, dafür liegt der Grund nicht in dem Charakter des Irrthums als eines Uebels, sondern in der Unmöglichkeit, in beabsichtigter Weise die bewirkende Ursache des Irrthums eines Andern zu setzen, wenn nicht durch Lüge. — Eines jedoch ist bezüglich der Erlaubtheit oder Nichterlaubtheit der restrictio zu beachten: je weniger der Vorbehalt durch die Umstände nach Außen tritt, je schwieriger es ist, den positiven Irrthum zu vermeiden, desto wichtigere Gründe müssen vorliegen, um die reservatio, wenn sie auch nicht eine pure mentalis ist, erlaubt zu machen. Daß es nämlich Verschiedenheiten und Abstufungen gibt zwischen reservationes non pure mentales, ist aus der Sache selbst klar. Bei den

einen kann der Vorbehalt ganz auf der Oberfläche liegen, bei den anderen sehr versteckt sein. Daher ist es auch nicht zu verwundern, daß Fälle eintreten können, in welchen eine und dieselbe bestimmte Aussage von dem Etnen noch für einen äußern Vorbehalt, von dem Andern für einen rein innern gehalten wird.

III. Grenzen der Erlaubtheit der restrictio. Als erste Regel gilt das soeben Gesagte, daß ein um so wichtigerer Grund vorliegen muß, je versteckter die restrictio ist. Liegt sie ganz auf der Oberfläche, dann genügt ein vernünftiger Grund von geringerer Bedeutung, z. B. die Abweisung einer bloß unbequemen Frage. Ganz grundlos oder ohne verhältnißmäßig wichtigen Grund darf man schon darum nicht zur restrictio greifen, weil sonst der gegenseitige Verkehr und das Vertrauen geschwächt wird; ist es doch zu schwer und mühsam, stets alle etwaigen Umstände erpähnen und ihnen Rechnung tragen zu müssen, wenn man nur so beständiger Täuschung sollte entgegen können. — Als zweite Regel ist festzuhalten, daß eine restrictio überhaupt dann nicht statthaft ist, wenn der Fragesteller in Ausübung seines Rechtes die Antwort fordert. Auf die rechtmäßige Frage eines Richters oder irgendwelchen Vorgesetzten darf eine Antwort mit einer restrictio nicht erfolgen. Der Grund hiervon ist klar: eine Verheimlichung der Sache ist überhaupt in diesem Falle pflichtwidrig, also auch eine Verheimlichung mittels einer restrictio. — Als dritte Regel darf gelten: In den Fällen, wo eine restrictio oder ein äußerer Vorbehalt völlig erlaubt ist, darf auch bei genügender Wichtigkeit der Sache die Aussage eiblicly erhärtet werden. Dadurch wird weder ein Meineid begangen, noch die Gott schuldige Ehrfurcht mißachtet. Weil nämlich die Aussage in jenen Fällen so, wie sie auftritt, der Wahrheit gemäß ist, kann Gott der Allwahrhaftige zum Zeugen derselben anrufen werden. Umgekehrt aber ist in all' den Fällen, wo die restrictio eine restrictio pure mentalis wäre oder wo sie sonst einfachhin unstatthaft ist, die eibliche Erhärtung mit der Sündhaftigkeit des Meineids behaftet. Ist jedoch die restrictio nicht einfachhin unerlaubt, sondern nur wegen der Geringfügigkeit des Grundes eine Leichtfertigkeit, so wäre die eibliche Erhärtung nicht Meineid, wohl aber ein lässlich sündhafter, leichtfertiger Eid. (Vgl. die Werke über Moraltheologie und besonders Viva, Damnatae theses II, Francof. ad Moen. 1711, 109 sqq. [Propos. 26. 27. 28 ab Innocentio XI. damn.]; Suarez, De religione 5, 3, 9—11; S. Alphonsus, Theol. mor. 3 [al. 4], 151—171; Cathrein, Moralphilosoph. II, 2. Aufl., 71 ff.; Fr. Köffing, Die Wahrheitsliebe, Paderborn 1893, 106 ff.) [Aug. Schmalz S. J.]

Reservatpfründen, päpstliche, nennt man solche Kirchenämter, deren Verleihung sich der päpstliche Stuhl vorbehalten hat. Seitdem man Geisliche, auch ohne daß sie sogleich ein bestimmtes